



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

An alle

bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

TEL +49 (0) +49 228 619 1549

FAX +49 (0) +49 228 619 1872

E-MAIL jens.stroemer@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Strömer

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesrechnungshof

Spitzenverbände

DATUM 30. April 2014

AZ 114-1300-811/2011

(bei Antwort bitte angeben)

Mitteilung

über unsere aufsichtsbehördliche Beanstandungspraxis bei freihändigen Vergaben im Unterschwellenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Aufsichtspraxis ist uns bekannt, dass die Anwendung des Vergaberechts den unserer Aufsicht unterstellten Sozialversicherungsträgern bei Auftragswerten unterhalb des in § 2 Abs. 1 VgV genannten Schwellenwertes teils deutliche Schwierigkeiten bereitet. Grundsätzlich ist bei Auftragswerten unterhalb des Schwellenwertes die Regelung des § 22 SVHV anwendbar. Darüber hinaus haben wir uns in einem Rundschreiben vom 15. August 2005 (Az. I 6 - 1330 - 451/05) auf Seite 10 dahingehend geäußert, dass auf Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen i. S. d. § 1 VOL/A durch Sozialversicherungsträger im Unterschwellenbereich die VOL/A anwendbar ist. Bei einer Anwendung der VOL/A sind ihre Vorschriften über das Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A bereits ab einem Auftragswert von mehr als 500 Euro vollumfänglich einzuhalten.

Weiterhin haben wir in unserem Rundschreiben vom 16. März 2011 (Az. I 6 - 1300 - 811/2011) darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in § 6 Abs. 1 seiner Hausanordnung Nr. 1/2011 für eigene Beschaffungen

eine Wertgrenze von 20.000 Euro für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A festgelegt hat. Dabei hat es in § 6 Abs. 2 seiner Hausanordnung Nr. 1/2011 bestimmte ergänzende Verfahrensregelungen für die freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A aufgestellt. Mittlerweile hat das BMAS seine Wertgrenze auf 25.000 Euro angehoben.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine strikte Anwendung der Vorschriften der VOL/A für Beschaffungen ab einem Auftragswert von mehr als 500 Euro bei bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern in einer beträchtlichen Anzahl an Fällen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und einem damit verbundenen hohen Kostenaufwand führen kann. Die Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu einem Auftragswert bis 500 Euro nach § 3 Abs. 6 VOL/A ist unseres Erachtens nicht auf die besonderen Bedürfnisse von bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern zugeschnitten; vielmehr dürfte den Bedürfnissen der Lebenswirklichkeit eine höhere Wertgrenze für eine freihändige Vergabe entsprechen. Diese Einschätzung wird dadurch bekräftigt, dass das BMAS für eigene Beschaffungen eine Wertgrenze nach § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A auf 25.000 Euro festgelegt hat.

Im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten möchten wir die Bemühungen der Sozialversicherungsträger um Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung durch eine kooperative Aufsichtspraxis unterstützen.

Vor diesem Hintergrund teilen wir Ihnen mit, dass wir bis auf weiteres aufsichtsbehördlich nicht intervenieren werden, wenn Sie in Ihren haushaltsrechtlichen Beschaffungsrichtlinien nach § 22 Abs. 2 SVHV einen Auftragswert von bis zu 25.000 Euro als Wertgrenze für freihändige Vergaben von Leistungen i. S. d. § 1 VOL/A festsetzen. Ebenso werden wir bei Beschaffungen von Leistungen i. S. d. § 1 VOL/A bis zu einem Auftragswert bis 25.000 Euro wegen einer Wahl der freihändigen Vergabe keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergreifen.

Wir behalten uns jedoch auch bei Beschaffungen mit einem Auftragswert unterhalb von 25.000 Euro weiterhin vor, aus anderen Gründen aufsichtsrechtliche Beanstandungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall eines eklatanten Verstoßes gegen die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit sowie für den Fall eines offenkundigen Verstoßes gegen das unionsrechtliche Erfordernis, bei einer

erkennbaren Binnenmarktrelevanz im Regelfall die Absicht einer Auftragsvergabe vorab öffentlich bekannt zu machen (vgl. dazu instruktiv das Urteil des Europäischen Gerichts [EuG] vom 20. Mai 2010, Az. T-258/06).

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass sich unsere Mitteilung allein auf unsere Beanstandungspraxis im aufsichtsrechtlichen Verhältnis zwischen uns und den unserer Aufsicht unterstellten Sozialversicherungsträgern bezieht. Nach wie vor bleiben die unserer Aufsicht unterstellten Sozialversicherungsträger in vollem Umfang dem Risiko ausgesetzt, bereits ab einem Auftragswert von mehr als 500 Euro von einem Drittbetroffenen (wie z. B. einem potenziellen Auftragnehmer) wegen der Wahl der freihändigen Vergabe im Anwendungsbereich der VOL/A im Wege des Primär- oder Sekundärrechtsschutzes rechtlich belangt zu werden. Inwieweit Sie mit Blick auf dieses Risiko bereits ab einem Auftragswert von mehr als 500 Euro die Vorschriften der VOL/A streng einhalten, entscheiden Sie in sachgerechter und gewissenhafter Ausübung Ihres Selbstverwaltungsrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Dielentheis".

(Dielentheis)